

- 1. Flächen, die von Baugefreizhalten sind und ihre Nutzung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - (Im Bereich der Flächen, die von der Baugefreizhalten sind (Schwemwege sind Befahrungszonen und Einfriedungen über 0,70 m Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche (Fahrspur))

- 2. Festsetzung über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen (Neubau) nach Paragraph 86 Abs. 1 und 4 Lübau Mecklenburg-Vorpommern
 - a) DACHFORM Sattel-, Waln-, Krüppelwalmdach oder Mansardendach
 - b) DACHEINLEGUNG Bis 28 bis 75 Grad DN
 - c) DACHENGEHÖRIGKEIT Einseitig oder beidseitig schräg auf den Graud- und Rottionen
 - d) DACHÜBERSTÄNDE Dachüberstände von mehr als 0,80 m Traufe und 0,80 m Giebel sind nicht zulässig
 - e) DACHAUFBAUTEN Dachaufbauten sind untergeordnete Elemente des Daches. Das Hauptdach muss optisch dominieren. Trauf- und Giebelausläufer dürfen durch Dachaufbauten nicht aufgeführt werden.
 - f) VERBODEN Verbot von Kuppeln oder Putzfasern (gestrichen)
 - g) AUßENWÄNDE Die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens darf 0,50 m über OC-Gehweg ansteigen
 - h) SOCKELHOHE Verkehrsflächen (Seitweg), gemessen in der Mitte der vorderen Grundstücksgrenze, nicht überschreiten. Ist diese Maßzahl nicht möglich, so darf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens nicht höher als 0,50 m über den gewogenen Mittel der angrenzenden natürlichen Geländelinien an den Hauskanten liegen.
 - i) EINFRIEDUNGEN Die zwischen der Straßenbegrenzungslinie und

1. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet
Paragraf 4 BauNVO

Mischgebiet
Paragraf 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
nach Paragraph 4 Abs. 7 Nr. 1 und Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1
BauGB sowie Paragraph 18 BauNVO

Grundflächenzahl	0,4
Geschossflächenzahl	0,5
Anzahl d. Vollgeschosse	1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
nach Paragraph 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Paragraph 22 und 23
BauNVO

Grundstückliche Baugrenze

Offene Bauweise

Mindest-
o
nur Einzelhäuser zulässig

Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

Baugrenzen

4. Verkehrsrückflächen

Straßenbereichsbeschränkungen

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-
schaft
nach Paragraph 5 Abs. 2 Nr. 10, und Abs. 4, Paragraph 9 Abs.
1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

6. Sonstige Planzielkategorien

Einfahrt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

7. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

STRASSE A

Bankett 1.50 Überfahrbare Gehweg 1.50 Fahrbahn 4.00 Bankett 1.50

8.50

Querschnitt eines Straßenschnitts mit den folgenden Segmenten von links nach rechts: Bordstein (1,50m), Fahrbahn (4,00m), Überfahrbare Gehweg (1,50m), Bordstein (1,00m). Die gesamte Breite ist als 8,00m angegeben.

STRASSE B1/B2

Diagram showing a cross-section of a road with a central lane (3.50m wide) and two side lanes (0.50m wide each). The total width is 4.50m.

WEG E

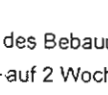
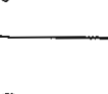
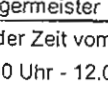
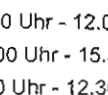
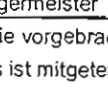
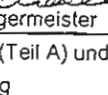
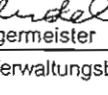
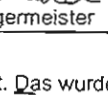
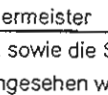
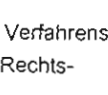
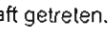
Diagram of a race track for Weg E. It shows a straight section of 3.00 km between two barriers, with 0.50 km of track before and after each barrier.

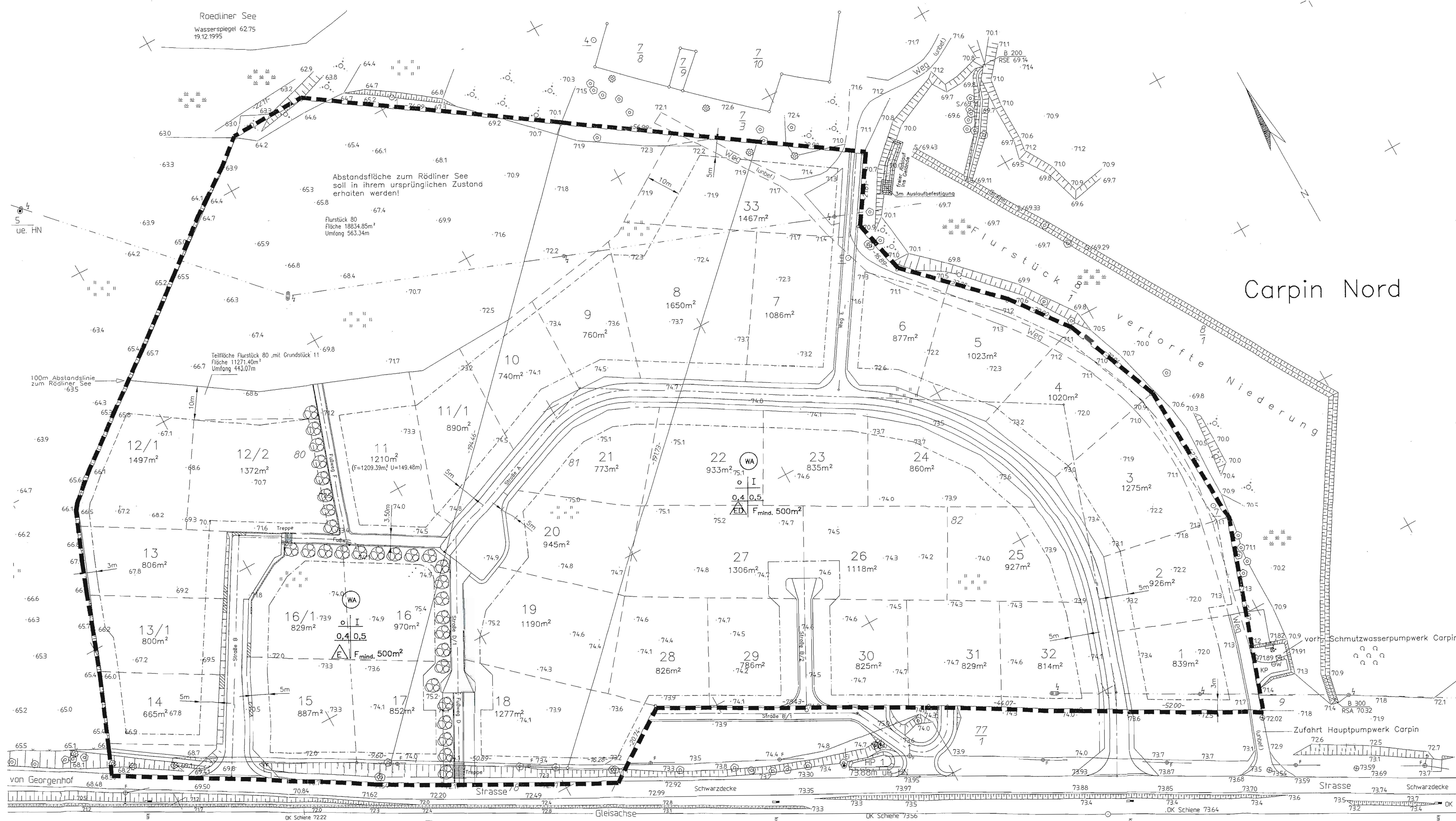


(an der Dorfstraße nach Georgenhof)

2. Änderung

2. ÄNDERUNG

- Die Generalversammlung Caprin hat in ihrer Sitzung am 20.10.1997 den Beschluss über die Änderung zum Unternehmens "Caprin Nord" gefasst.
Die Beschlüsse in der Sitzung am 20.10.1997 öffentlich bekanntgegeben.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
2. Die Generalversammlung Caprin hat in ihrer Sitzung am 20.10.1997 die Änderung des Unternehmensgebietes und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die Auslegung wurde auf 2 Wochen in der kommunalen Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
3. Die hessischen Zonen-Bebauungspläne sind mit Schreiben vom 11.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt worden.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
4. Die Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.01.2007 bis 10.07.2007 während folgender Zeiten:
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag 12.00 Uhr - 13.00 Uhr
16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Öffentlich auslegen.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
5. Die Änderung des Bebauungsplans wurde in der Sitzung am 19.02.2008 veröffentlicht. Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen gemäß. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
6. Die Änderung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Parzellierung, der Ausweisung als Baugebiet, ist, wurde am 02.09.04 als Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeinde vom 19.12.1998 beschlossen.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
7. Die Änderung zum Bebauungsplan wurde mit Verfügung der Hohenlohe vom 04.04.1998 mit Aufg. Hausen, Herten und der Hohenlohe genehmigt.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
8. Die Änderung zum Bebauungsplan wurde am 02.09.04 beschlossen.
Die Generalversammlung wurde am 02.09.04 als Sitzung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
9. Die Änderung zum Bebauungsplan wurde am 02.09.04 beschlossen.
Die Generalversammlung wurde am 02.09.04 als Sitzung beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
10. Die Erklärung der Generalversammlung zur Änderung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, Teil der Karte und Dauer während der Darstellung von jedermann eingesehen werden kann, ist mit Schreiben vom 02.09.04 an die Gemeinde mitgeteilt. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
11. Die Erklärung der Generalversammlung zur Änderung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, Teil der Karte und Dauer während der Darstellung von jedermann eingesehen werden kann, ist mit Schreiben vom 02.09.04 an die Gemeinde mitgeteilt. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister
12. Die Erklärung der Generalversammlung zur Änderung des Bebauungsplans, sowie die Stelle, Teil der Karte und Dauer während der Darstellung von jedermann eingesehen werden kann, ist mit Schreiben vom 02.09.04 an die Gemeinde mitgeteilt. Das Ergebnis ist mitgeteilt.
Caprin, den 04.04.2006  Bürgermeister

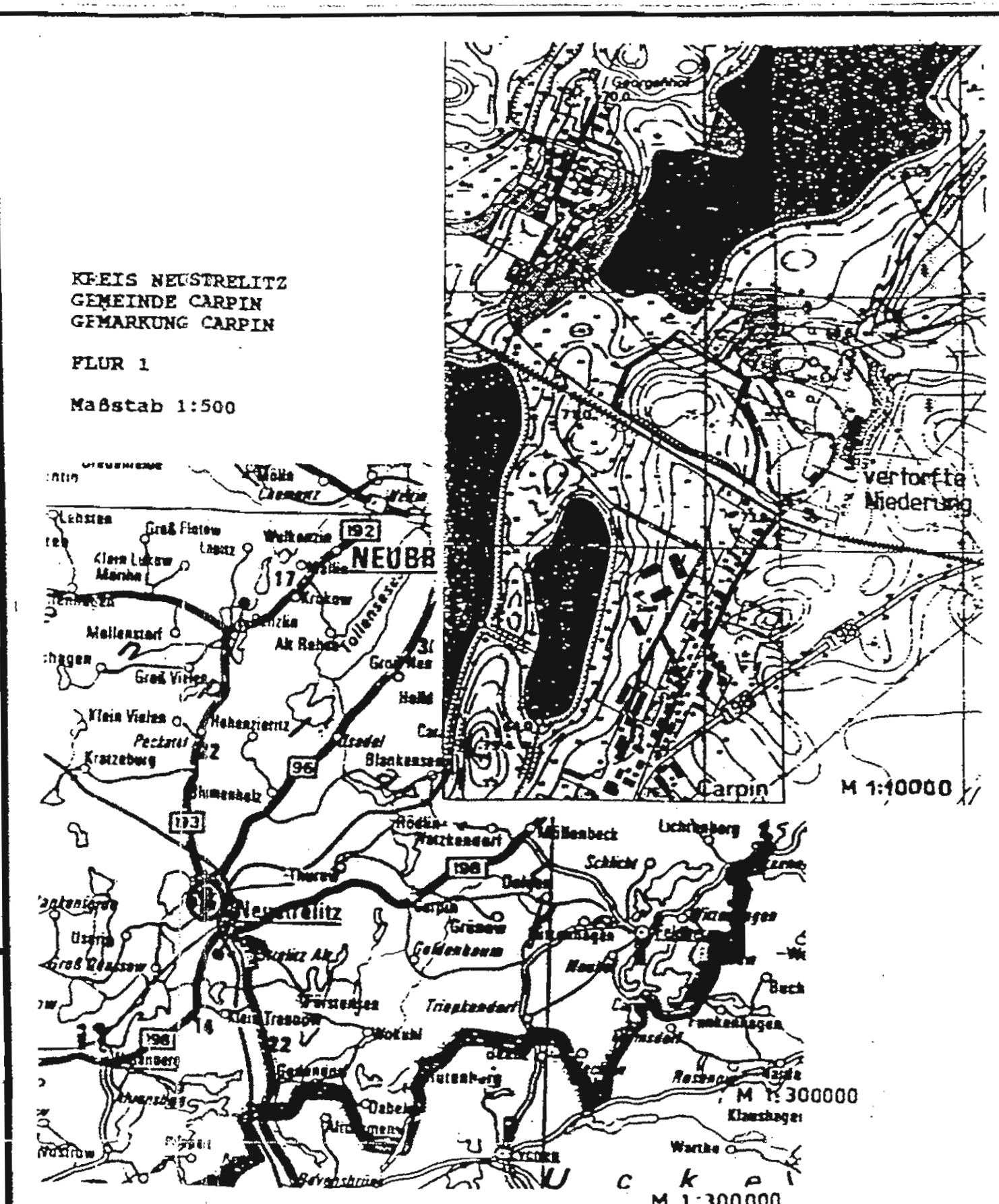


**INGENIEUR-
GESSELLSCHAFT
NEUBRANDENBURG**
TEL. 030 600 10395 / 465423
INGENFELDER STRASSE 909
17034 NEUBRANDENBURG

Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau
Dr. Alende - Str. 32 - 17379 Fiedlitzbandhof - Tel./Fax 0397784/29

Bauherr: Gemeinde Carpin	Vorbauart: vorzeitig
	„CARPIN M
Bearbeitungsdatum: 07.01.2008	

Bauplanung	
Baüberwachung	
	Bauvorlageberechtigung V-6888-66
	Besonderer Ingenieur B-6888-66
Zeichner:	Blatt Nr.:



der
GEMEIND

(an der Dorfstraße nach Georgenhof)

für das Gebiet der Flurstücke 80, 81 und 82 der Flur 1 Gemarkung Carpin, nördlich begrenzt durch die dem Rödliner See vorgelagerte Weidefläche (Flurstücke 9 und 7/1), östlich begrenzt durch den Feldweg zur Bungalowsiedlung (Flurstück 8/1), südlich begrenzt durch die Dorfstraße nach Goerghof (Flurstück 77/1) und westlich begrenzt durch Weidefläche mit angrenzenden Wald (Flurstück 79).

Aufgrund des § 10 des BauSt in der Fassung vom 08. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Artikel 1. Investitionsentscheidungs- und Haushaltsengesetz vom 27. März 1993, ist die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Völs am 26.12.1994 durch das Beschlussfassungsgremium der Gemeindevertretung (Sitzung am 16.03.1995 und mit der Genehmigung des Landrats am 27.03.1995) zur Errichtung einer zeitweiligen Bebauungsplanung Nr. 2 der Gemeinde Kramsach für das Gebiet der Flurstücke 80, 81 und 82 der Flur 1 im Katastralgemeinde Völs nördlich der Bundesautobahn 120, der dort gelagerte Weideweisfläche (Flurstücke 9 und 7/1), seitlich begrenzt durch den Feldweg zur Bundeslosweidung (Flurstück 7/1), südlich begrenzt durch die Bundesautobahn 120, östlich durch die Bundesautobahn 120 und westlich begrenzt durch die Bundesautobahn 120 und westlich begrenzt durch die Weideweisfläche mit angrenzendem Wald (Flurstück 79), bestehend aus der Planzeichnung Teil A, des Text

Vermerke zum Verfahren :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 17.12.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang erfolgt.

Carpin, den 16.5.1995

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.03.93 durchgeführt worden.

Carpin, des 16.5.1995

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23. 4. 93/az. 1.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Carpin, den 16.5.95 
Bürgermeister
16.5.95
Mit Genehmigung der Erziehungshilfe des am 16.5.95 den Erwerb des vorzeitigen

Die Gemeinderatsversammlung hat am 16.5.95
Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Annahme bestimmt.

Carpin, den 16.5.95



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.02.1968 bis zum 21.02.1968

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gebracht werden können, am 22.07.84 in ordentlicher Weise bekanntgemacht worden.

Carpin, den 16.5.95

Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung von nachfolgenden die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4920 vorliegt.

Neustadt, den 24.05.95

Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.3.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Carpis, den 16.5.95  Bürgermeister

Der vorzeitige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.3.95 von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wurde mit

Beschluß der Gemeindevertretersitzung vom 16.3.95 gebilligt.
Carpin, den 16.5.95

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.07.95 durch den Landrat des Landkreises Hecklingen...

und Text (Heft 3) wurde am 12.6.93 durch den Vorsitz des Ausschusses für
burg-Siefelitz mit Auflagen und einer Maßgabe erteilt.

Erpin, den 29.11.95 (Siegel) Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.11.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.01.1996 AZ II-61/grw- bestätigt.

Die Mitteilung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stellungnahme bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.01.1996 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 Abs. 2. BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr. 44, Abs. 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen wor-

Die Satzung ist am 27.01.1996 in Kraft getreten.

Carpin, den 26.01.1996 (Siegel) Bürgermeister

TEXTILIE FESTESETZUNG (Teil B)
nach Paragraph 86 Abs. 1 und 4 LbauO Mecklenburg-Vorpommern

1. Flächen, die von der Bebauung freizubehalten sind und ihre Nutzung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizubehalten sind (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und Einfriedungen über 0,70 m Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) nicht zulässig.

2. Festsetzungen über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen (Neubau)

a) DACHFORM Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach oder Mansardendach
b) DACHNEIGUNG 30 bis 75 Grad
c) DACHNEIGUNG Dachziegel oder Betondachsteine in Grau- und Rottonen
d) DACHÜBERSTÄNDE Dachüberstände von mehr als 0,80 m Traufe und 0,50 m Giebel sind zulässig
e) DACHAUFBAUTEN Dachaufbauten sind untergeordnete Elemente des Daches. Das Hauptdach muß optisch dominieren. Traufe, Giebel und First dürfen durch Dachaufbauten nicht aufgelöst werden.

f) AUßERWÄNDE Außenwände, wie am jeweiligen Hauptgebäude, eingeschossig, max. 8,00 m lang und 5,00 m breit
g) GÄRGEN ODER NEBENGEBÄUDE Die Gärten sind untergeordnete Elemente des Grundstückes. Die Gärten dürfen die angrenzenden Verkehrsflächen (Gehwege), gemessen in der Mitte der vorderen Grundstücksgrenze nicht überschreiten.
h) SOBELNÄHRE Eine Ausnahme bilden die Grundstücke, die an der angrenzenden Verkehrsfläche (Gehweg) liegt. Hier darf die Gärten des Grundstückes nicht höher als 0,5 m im gewogenen Mittel der angrenzenden natürlichen Gebäudehöhe an den Hausgrenzen liegen.

1) EINFRIEDUNGEN Die zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden liegenden privaten Grundstücksflächen sind als Vorgärten ohne Einfriedung gärtnerisch anzulegen. Einfriedungen sind an der Straßenseite nur zwischen den Gebäuden im Verlauf der Baugrenzen sowie dahinter auf den seitlichen und rückwärtigen Grenzen zulässig. Die maximale Firsthöhe über Oberkante Gelände darf 2,00 m nicht überschreiten.
2) STRAUFHÖHE Die Straufhöhe darf 2,50 m an der Straßenseite und 5,50 m an der Hofseite nicht überschreiten. sind gemäß Paragraph 31 BauGB zu prüfen.

3) FIRSTHÖHE

4) STRAUFHÖHE

5) AUSNAHMEN

6) AUSNAHMEN

7) AUSNAHMEN

8) AUSNAHMEN

9) AUSNAHMEN

10) AUSNAHMEN

11) AUSNAHMEN

12) AUSNAHMEN

13) AUSNAHMEN

14) AUSNAHMEN

15) AUSNAHMEN

16) AUSNAHMEN

17) AUSNAHMEN

18) AUSNAHMEN

19) AUSNAHMEN

20) AUSNAHMEN

21) AUSNAHMEN

22) AUSNAHMEN

23) AUSNAHMEN

24) AUSNAHMEN

25) AUSNAHMEN

26) AUSNAHMEN

27) AUSNAHMEN

28) AUSNAHMEN

29) AUSNAHMEN

30) AUSNAHMEN

31) AUSNAHMEN

32) AUSNAHMEN

33) AUSNAHMEN

34) AUSNAHMEN

35) AUSNAHMEN

36) AUSNAHMEN

37) AUSNAHMEN

38) AUSNAHMEN

39) AUSNAHMEN

40) AUSNAHMEN

41) AUSNAHMEN

42) AUSNAHMEN

43) AUSNAHMEN

44) AUSNAHMEN

45) AUSNAHMEN

46) AUSNAHMEN

47) AUSNAHMEN

48) AUSNAHMEN

49) AUSNAHMEN

50) AUSNAHMEN

51) AUSNAHMEN

52) AUSNAHMEN

53) AUSNAHMEN

54) AUSNAHMEN

55) AUSNAHMEN

56) AUSNAHMEN

57) AUSNAHMEN

58) AUSNAHMEN

59) AUSNAHMEN

60) AUSNAHMEN



Gemeinde Carpin

vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2

"Carpin Nord"

(an der Dorfstraße nach Georgenhof)

2. Änderung

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Paragraph 4 BauNVO

Mischgebiet

Paragraph 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

nach Paragraph 6 Abs. 2 Nr. 1 und Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1

BauNVO sowie Paragraph 18 BauNVO

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Anzahl d. Vollgeschosse

1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

nach Paragraph 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und Paragraph 22 und 23

BauNVO

Minderflächen je Grundstück

Offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Kinzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

Baugrenzen

4. Verkehrsflächen

Straßenberechnungslinien

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-

schaft

nach Paragraph 5 Abs. 2 Nr. 10, und Abs. 4, Paragraph 9 Abs.

1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Anpflanzungen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

6. Sonstige Planzeichnungen

Einfahrt

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

1. Aufgestellt, aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung

zur 2. Änderung des B-Planes vom 28.10.97. Die ortsübliche

Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang erfolgt.

Carpin, den 16.5.98 (Siegel) Bürgermeister

2. Die von der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 herührende

öffentliche Belange sind mit Schreiben vom 17.7.97, zur

Zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Carpin, den 16.5.98 (Siegel) Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 23.10.97, den Entwurf der 2.

Änderung des B-Planes Nr. 2, mit Begründung beschlossen und zur

Auslegung bestimmt.

Carpin, den 16.5.98 (Siegel) Bürgermeister

4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Plan-

zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.5.98, von

der Gemeindevertretung beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß

Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, in der Zeit

von 16.5.98 bis zum 17.7.97, durch Aushang ortsüblich

bekanntgemacht worden.

Carpin, den 16.5.98 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anre-

gungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffent-

licher Belange am 17.7.97, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt

worden.

Carpin, den 16.5.98 (Siegel) Bürgermeister

Nutzen aus Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-

schaft gemäß Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 20

Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächenaufstellung

Gesamtfläche

51.125 qm

- Straßen

2.200 qm

- bebaubare Fläche

15.160 qm

- gepflasterte Fläche an Pension

1.800 qm

- Nutzflächen

19.765 qm

- Abstandsfläche Rödliner See

8.000 qm

2. Einordnung der Gebiete bzw. der Begründung in die aufgeführten Flächen

2.1 Grundstücke sind als Bäume und Gehölze am Rand des Planungsbereiches

zu schützen und vor Beschädigungen durch jegliche Bauarbeiten zu

schützen.

2.2 Gehölzstreifen westlich (Flächen Pensions), nördlich (Länge der

Straße), östlich (einschl. bis zur Abstandsflächenbegrenzung)

- zu verwenden:

Eichen (Quercus robur)

Weiden (Salix caprea)

Schlehen (Prunus spinosa)

Kiefern (Pinus sylvestris)

- Pflanzgröße:

Leichte Nische und Reister für Land-

schaft

Weiden 60 - 80 cm

Kiefern 11-15 cm

Schlehen 21-25 cm

Kiefern 31-35 cm

- Pflanzensatz:

Pflanzensatz "A" = 3 Stk/qm und "C" =

2 Stk/qm

2.3 Gehölzstreifen entlang der Abstandsfläche

- zu verwenden:

Eichen (Quercus robur)

Apfelrosen (Rosa rugosa)

Sanddorn (Rhipsalis rhamnoides)

Ginster (Genista tinctoria)

Weiden (Salix caprea)

- Pflanzgröße:

Weiden, Schlehen, Kiefern wie bei 2.2

Ginster 25-30 cm

- Pflanzensatz:

Pflanzensatz "B" = 0,25 Stk/qm

Kiefern in 3 bis 5 m Abstand einsetzen

2.4 Gehölzstreifen an der Pension und an der zugehörigen, angrenzenden

Fläche

- zu verwenden:

Eichen (Quercus robur)

Apfelrosen (Rosa rugosa)

Sanddorn (Rhipsalis rhamnoides)

Ginster (Genista tinctoria)

Weiden (Salix caprea)

- Pflanzgröße:

Weiden, Schlehen, Kiefern wie bei 2.2

Ginster 25-30 cm

- Pflanzensatz:

Pflanzensatz "C" = 0,3 Stk/qm

2.5 Einzelbaum

Auf den Grundstücken sollte orientiert werden auf standortgemäß gut wach-

sende Gehölze, z.B. Eberesche, Birke, Eiche (als Bäume).

VERFAHRENSVERMERKE

2. ÄNDERUNG

Strassenprofil
M 1 : 100
nach BAB 85, Tabelle 17, Entwurfsselemente in Wohngebieten, in
Orte und Stadtanlagen

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E

Strasse A

Strasse B

Strasse B1/B2

Weg E